

## WahlärztInnen: Kostenrückerstattung

### Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von NichtvertragsärztInnen (WahlärztInnen)

Die Satzung der NÖ Gebietskrankenkasse regelt die Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von WahlärztInnen, wobei diese 80% der in der § 2-Honorarordnung für einen vergleichbaren Vertragsarzt/ärztin vorgesehenen Tarif je Einzelleistung beträgt, sofern dieses Honorar auch tatsächlich in Rechnung gestellt wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass die bestehenden Limitierungen und Verrechnungsbeschränkungen von den abrechnenden VertragsärztInnen bei nachstehend angeführten Leistungspositionen im Kalenderjahr 2018 überschritten wurden, ist die NÖ Gebietskrankenkasse berechtigt, im gleichen Ausmaß den 80%igen Anteil des Erstattungsbetrages zu kürzen, sodass sich für diese Leistungen ein fixer Kostenerstattungstarif ergibt, der zum Teil weit unter dem 80%igen Anteil des Kassentarifes liegt.

*Diese fixen Kostenerstattungstarife werden einmal jährlich durch die Veröffentlichung in der Satzung der NÖ Gebietskrankenkasse kundgemacht.*

### Kostenerstattungssätze in EURO (Stand: Juli 2019)

ÄrztInnen für Allgemeinmedizin		EUR
12	Ordination	6,57
19	Ausführlich diagnostisch-therapeutische Aussprache	8,16
549	Katheterismus bei der Frau, therapeutisch	4,82
829	Hämatokrit	0,08
884	HDL - Colesterin	0,34
920	Harnkultur (Eintauchnährboden)	1,13
	Laborpunktewert	0,0754